

Kurztitel

Akademie-Organisationsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 25/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 130/1998

§/Artikel/Anlage

§ 67

Inkrafttretensdatum

01.10.1988

Außerkräftretensdatum

30.09.1998

Beachte

Zum Außerkräfttreten vgl. die zahlreichen Übergangsbestimmungen in § 75, BGBI. I Nr. 130/1998 sowie die Inkrafttretens- und Außerkräfttretensbestimmungen in § 78 Abs. 4 und 5.

Text**Auszeichnungen**

§ 67. (1) Das Akademiekollegium kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Akademie oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, die ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.